



Schulordnung der Musikschule Rosenheim

1. Allgemeines

1.1. Aufgabe

Als Bildungseinrichtung erschließt und fördert die Musikschule Rosenheim mit ihren Zweig- und Außenstellen die musikalischen Fähigkeiten bei den musikinteressierten Bürgern, insbesondere bei Kindern und Jugendlichen. Die Musikschule Rosenheim erfüllt die Anforderungen der „Sing- und Musikschulverordnung“ des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus vom 17. August 1984 an den fachlichen Aufbau, die Grundfachverpflichtung für Kinder im Vorschul- und Grundschulalter, die Fächerbreite im Instrumentalunterricht, die Qualifikation und das Beschäftigungsverhältnis des Lehrpersonals, die Ordnung des inneren Betriebs und die soziale Gebührengestaltung. Für den Unterricht gelten die Lehrpläne des Verbandes deutscher Musikschulen (VdM). In Ergänzung zum Musikunterricht an Kindergärten und allgemein bildenden Schulen sind die Heranbildung des Nachwuchses für das Laienmusizieren, die Vermittlung von musikalischen Grundkenntnissen zur aktiven Teilnahme am kulturellen Leben der Stadt, die Begabtenförderung sowie eine vorberufliche Fachausbildung ihre besonderen Aufgaben.

1.2. Schulträger

Der Verein Musikschule Rosenheim e.V. betreibt die Musikschule Rosenheim für die Gemeindeangehörigen der Stadt Rosenheim und der mit ihm verbundenen Gemeinden. Der Verein Musikschule Rosenheim e.V. kann durch Vereinbarungen mit Schülern aus anderen Gemeinden ein besonderes Benutzungsverhältnis begründen. Für dieses Benutzungsverhältnis gelten die Regelungen dieser Schulordnung und die Gebührenordnung der Musikschule entsprechend, soweit nicht in dieser Vereinbarung Abweichendes bestimmt wird.

1.3. Aufbau

Die Musikschule gliedert sich in ihrem fachlichen Aufbau in

Elementare Musikerziehung

- Musikspielweise
- Musikalische Früherziehung und Grundausbildung
- Singklassen
- Orientierungsstufe

Instrumentale und vokale Hauptfächer

- Gruppenunterricht, soweit pädagogisch vertretbar
- Einzelunterricht

Ensemble- und Ergänzungsfächer

- Spielkreise, Instrumentalensembles, Orchester, Chor, Kammermusik, Band
- befristete Arbeitsgemeinschaften, Kurse, Workshops, Theorie

Die Teilnahme an Ensemble- und Ergänzungsfächern steht auch Interessenten offen, die keinen Hauptfachunterricht an der Musikschule belegen. Die Schüler der Mittel- und Oberstufe (siehe Strukturplan des VdM) sollten zusätzlich zum Hauptfachunterricht ein Ensemblefach belegen.

2. Organisation

2.1. Teilnehmer

Die Teilnahme am Unterricht steht grundsätzlich auch Erwachsenen offen. Im Rahmen der Stundenkapazität des Lehrbetriebs hat der Unterricht für Kinder und Jugendliche Vorrang.

2.2. Unterrichtsangebot

2.2.1. Elementarbereich

- **Musikspielwiese**
für Kinder ab 2 Jahren mit einem Elternteil.
- **Musikalische Früherziehung**
In der Regel für Kinder ab 4 Jahren.
- **Musikalische Grundausbildung**
In der Regel für Kinder ab 6 Jahren (Erstklässler).
- **Singklassen**
In für Regel für Kinder ab 6 Jahren.

- **Orientierungsstufe**

Noch vor der Festlegung auf ein Instrumentalfach stehen allen Kindern die Orientierungsfächer im Anschluss an die Grundstufe offen.

In allen Orientierungsfächern werden fundierte musikalische Grundkenntnisse vermittelt und so die Wahl des späteren Instrumentalfaches in idealer Weise vorbereitet.

Orientierungsfächer sind:

IKARUS Instrumentenkarussell

In der Regel für Kinder ab 7 Jahren

Trommeln und mehr

In der Regel für Kinder ab 7 Jahren.

Im Elementarbereich findet der Unterricht normalerweise in Gruppen von 6 bis 12 Kindern statt. Nehmen weniger als sechs Kinder am Grundfachunterricht teil, dauert die Unterrichtsstunde 45 Minuten bei gleich bleibender Unterrichtszahlung. Im Instrumentenkarussell bestehen die Gruppen im Normalfall aus 4 Kindern, bei den Singklassen kann die Belegungsstärke deutlich über 12 Kindern liegen.

2.2.2. Instrumentale und vokale Hauptfächer

In den Instrumental-/ Vokalunterricht werden aufgenommen

- Kinder, welche die Musikalische Früherziehung, die Musikalische Grundausbildung oder die Singklasse mindestens ein Jahr lang besucht haben - über Ausnahmen entscheidet die Schulleitung -
- Kinder ab dem 3.Schuljahr, Jugendliche und Erwachsene.

Die Schüler werden bei der Instrumentenwahl beraten.

Der Anfangsunterricht findet nach Möglichkeit im Gruppenunterricht statt. Die Einstufung in eine kleinere Gruppe oder in den Einzelunterricht wird vom Fachlehrer mit Genehmigung der Schulleitung nach pädagogischen und organisatorischen Gesichtspunkten vorgenommen. Ein Anspruch auf eine bestimmte Gruppenstärke besteht nicht.

Kombinierte Formen aus Einzel- und Gruppenunterricht können im Einvernehmen mit Eltern/Schülern, Fachlehrern und Musikschulleitung eingerichtet werden.

Die Gruppen sollen nach Alter und Vorbildung so zusammengesetzt sein, dass die besonderen Qualitäten des Gruppenunterrichtes genutzt werden können. Über die Einteilung sowie erforderlichen Änderungen während des Schuljahres entscheidet die Schulleitung.

Instrumental-/ Vokalschüler sollen nach Möglichkeit zusätzlich ein Ensemble- oder Ergänzungsfach besuchen.

2.2.3 Ensemble - und Ergänzungsfächer

Ensemblefächer dienen dem Musizieren in der Gemeinschaft. In diesen Fächern, die als ergänzende Einrichtungen gedacht sind, gehören beispielsweise Sing- und Spielkreise, Chor, Instrumentalgruppen, Kammermusik, Orchester oder Band usw..

Die Zugangs- und Unterrichtsbedingungen werden jeweils gesondert festgelegt.

2.3. Unterrichtszeiten und Schuljahr

Das Schuljahr der Musikschule beginnt am 01. September und endet am 31. August. Es gilt die staatliche Ferien- und Feiertagsregelung für allgemein bildende Schulen.

2.4. Unterrichtsstätten

Der Unterricht findet ausschließlich in den von der Musikschule zugewiesenen Räumen an der Hauptstelle der Musikschule Rosenheim im Künstlerhof sowie den Zweig- und Außenstellen statt. Hierbei sind die Wünsche der Antragsteller, die bei der Anmeldung schriftlich eingereicht werden müssen, nach Möglichkeit zu berücksichtigen. Anderenfalls kann der Antragsteller vor der Belegung die Anmeldung zurückziehen. Ein Anspruch auf Unterricht an einem bestimmten Ort besteht nicht.

2.5. Instrumente

Grundsätzlich muss jedem Teilnehmer am Hauptfachunterricht ein Instrument zur Verfügung stehen. Im Rahmen des Bestandes der Musikschule können Instrumente gemietet werden. Dafür werden die in der Gebührenordnung festgelegten Gebühren erhoben. Mietinstrumente und Zubehör dürfen nicht an Dritte weitergegeben werden.

2.6. Leistungen der Teilnehmer und Verhalten in der Schule

2.6.1. Die Musikschule setzt voraus, dass sich jede/r Schüler/Schülerin durch *Mitarbeit* im Unterricht und durch *regelmäßiges Üben* zuhause um Fortschritte bemüht. Sollten sich im Laufe der Zeit keine Erfolge einstellen, hat die Schulleitung das Recht, den Unterricht abubrechen. Regelmäßiger und pünktlicher Besuch der Unterrichtsstunden ist verpflichtend.

2.6.2. Die Schüler haben den *Anordnungen* der Lehrkräfte sowie der Verwaltung, soweit sie die äußere Ordnung betreffen, Folge zu leisten.

2.6.3. Alle *Einrichtungen der Schule* sind pfleglich zu behandeln. Schuldhaft verursachter Schaden muss ersetzt werden.

2.6.4 Die Bereitschaft zur *Teilnahme an Schulveranstaltungen, Vorspielen und Konzerten*, einschließlich der hierfür erforderlichen Vorbereitungen, wird vorausgesetzt und kann durch die Schulleitung bzw. die Fachlehrkraft gefordert werden.

2.6.5. Öffentliches Auftreten der Schüler/innen sowie Meldungen zu *Wettbewerben und Prüfungen* in den an der Musikschule belegten Fächern dürfen erst nach Rücksprache mit der Lehrkraft erfolgen. Sie müssen der Musikschule zudem rechtzeitig vorher gemeldet werden.

2.6.6. Die Musikschule Rosenheim ist berechtigt, im Unterricht und in ihren übrigen Veranstaltungen *Bild- und Schallaufzeichnungen* herzustellen und für ihren Eigenbedarf sowie ihre Selbstdarstellung zu verwenden. Eine Vergütungsverpflichtung besteht nicht. Dies gilt auch für Bild- und Schallaufzeichnungen der Medien (Presse, Rundfunk u.a.).

2.7. Unterrichtsausfall

2.7.1. Verhinderung des Schülers

Verhinderungen des/der Schülers/in sind der Lehrkraft nach Möglichkeit rechtzeitig vor Unterrichtsbeginn anzuzeigen.

Vom Schüler/von der Schülerin versäumte bzw. nicht wahrgenommene Unterrichtsstunden werden nicht nachgeholt und befreien nicht von der Zahlung der Unterrichtsgebühren. Ein Anspruch auf

Gebührenrückerstattung entsteht nur im Falle einer längeren Erkrankung ab der dritten versäumten Unterrichtsstunde nach Vorlage eines ärztlichen Attestes in der Musikschule.

2.7.2. Verhinderung der Lehrkraft

Unterrichtsstunden, die durch Krankheit oder unvermeidliche Verhinderung der Lehrkraft ausfallen, werden nicht nachgeholt. Sie sind bis zu drei Unterrichtsstunden pro Schuljahr gebührenpflichtig. Die Gebühren für darüber hinaus bereits bezahlte und ausgefallene Unterrichtsstunden werden am Ende des Schuljahres auf schriftlichen Antrag zurückerstattet.

Durch Fortbildung der Lehrkraft kann eine Unterrichtsstunde im Schuljahr ausfallen, die nicht nachgeholt werden muss.

2.7.3. Mehrmaliges unentschuldigtes Fehlen des/r Schülers/in kann zum Ausschluss vom Unterricht führen.

2.8. Gebühren, Ermäßigungen

Die Musikschule erhebt für die Teilnahme am Unterricht Schulgeld/Gebühren. Höhe und Fälligkeit der Gebühren sind in einer gesonderten Gebührenordnung festgelegt. Die Gebührenordnung enthält Einzelheiten über die Möglichkeiten der Gebührenermäßigung.

2.9. Anmeldung/Aufnahme

2.9.1. Anmeldungen zum Unterricht und Ummeldungen zu einem anderen Unterrichtsfach sind schriftlich an die Musikschule zu richten (Formblatt). Bei minderjährigen Teilnehmern/innen ist die schriftliche Zustimmung der gesetzlichen Vertreter erforderlich. Die Anmeldung gilt für ein Schuljahr und verpflichtet zur Entrichtung der Unterrichtsgebühren für ein ganzes Schuljahr. Für den Fall, dass das Vertragsverhältnis während des Schuljahres für das laufende Schuljahr beginnt, ist die Unterrichtsgebühr lediglich anteilig für die Dauer des verkürzten Schuljahres zu entrichten.

2.9.2. Anmeldeschluss ist der 30. Juni eines Jahres für das folgende Schuljahr. Nach diesem Zeitpunkt erfolgte Anmeldungen können nur bei freien Kapazitäten berücksichtigt werden. Ein Anspruch auf Aufnahme besteht nicht.

2.9.3. Probezeit

Für die Fächer der musikalischen Früherziehung und der Grundausbildung gilt eine 6-wöchige Probezeit. Innerhalb dieser Zeit kann das Vertragsverhältnis von beiden Vertragsteilen ohne Grund jederzeit zum Ende des laufenden Monats beendet werden. Mit Beendigung des Vertragsverhältnisses endet auch die Gebührenezahlungspflicht.

2.9.4 Das Vertragsverhältnis verlängert sich jeweils um ein weiteres Schuljahr, wenn es nicht bis 30. Juni des laufenden Schuljahres zu dessen Ende gegenüber der Musikschule gekündigt wird. Für den weiteren Unterricht nach der Elementarstufe muss eine schriftliche Um-/Anmeldung zur Orientierungsstufe bzw. zum Instrumentalunterricht erfolgen.

2.10. Abmeldung/ Kündigung des Unterrichtsvertrages

Jede Abmeldung/Kündigung hat schriftlich gegenüber der Musikschule zu erfolgen. Bei Verlängerung des Vertragsverhältnisses (Ziff. 2.9.4) kann eine ordentliche Kündigung nur zum Ende des Schuljahres bis spätestens 30. Juni des laufenden Schuljahres ausgesprochen werden. Abmeldungen/Kündigungen während des Schuljahres können nur in besonders begründeten Ausnahmefällen berücksichtigt werden (z.B. Wohnortwechsel, einschneidender Schul- oder beruflicher Wechsel, längere Krankheit). Über eine mögliche Auflösung des Unterrichtsvertrages in diesem Fall entscheidet die Schulleitung.

2.10.1. Die Musikschule kann aus zwingenden Gründen das Unterrichtsverhältnis ausnahmsweise vorzeitig beenden oder unterbrechen.

2.10.2. Wenn Fachlehrer und Schulleitung nach Rücksprache mit dem/der Schüler/in bzw. den gesetzlichen Vertretern zu dem Ergebnis kommen, dass eine Fortsetzung des Unterrichts nicht sinnvoll ist, kann der Schüler vom weiteren Besuch der Musikschule oder einzelner Fächer ausgeschlossen werden.

3. Gesundheitsbestimmungen, Aufsicht, Haftung

3.1. Gesundheitsbestimmungen

Schulleitung und Lehrkräften sollen über psychische und physische Beeinträchtigungen der Schüler/innen informiert werden.

Erkrankte Schüler/innen sollen dem Musikschulunterricht fernbleiben.

Beim Auftreten ansteckender Krankheiten gelten die Gesundheitsbestimmungen für allgemein bildende Schulen (insbesondere Bundesseuchengesetz, Gesetz zur Verhütung und Bekämpfung übertragbarer Krankheiten beim Menschen).

3.2. Aufsicht

Eine Aufsichtspflicht seitens der Musikschule besteht nur während der reinen Unterrichtszeit. Die Unterrichtszeit beginnt und endet mit dem Melden und Verabschieden bei der Lehrkraft im vereinbarten Unterrichtsraum.

3.3. Haftung

Die Schüler/innen der Musikschule, bei Minderjährigen die Erziehungsberechtigten, sind für die pflegliche Behandlung und pünktliche Rückgabe von Schuleigentum, welches ihnen zur Benutzung überlassen wurde, verantwortlich. Sie haften für Beschädigungen oder Verlust im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften. Eine private Haftpflichtversicherung wird empfohlen.

Die Musikschule haftet nicht für Eigentum der Teilnehmer, es sei denn für Schäden, welche – während der Unterrichtszeiten – von der Lehrkraft verursacht worden sind oder welche auf mangelnde Sicherheitsvorkehrungen in Räumen und am Inventar zurückgeführt werden können, letzteres aber nur im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen.

3.4. Unfallversicherung

Die Schüler/innen der Musikschule sind gegen die Folgen von Unfällen auf dem direkten Weg zum und vom Unterricht bzw. Schulbetrieb, sowie auch während des Unterrichts bzw. Schulbetriebs und bei gemeinsamen Veranstaltungen versichert.

4. Bescheinigung

Den Schülern/Schülerinnen wird auf Wunsch eine Bescheinigung über den Besuch der Musikschule ausgestellt. Diese kann mit einer fachlichen Beurteilung verbunden werden.

5. Schlussbestimmung

Diese Schulordnung tritt am 16.2.09 in Kraft.